

27/SN-206/ME



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

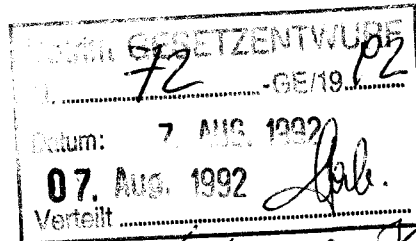
Aktenzahl: PrsG-1955
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 4.8.1992

An das
Bundesministerium für
Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Zech

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065



Betrifft: Fremden-gesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23. Juni 1992, Zl. 76 201/4-I/7/92

Zum übermittelten Entwurf eines Fremden-gesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die Zielsetzung, die fremdenpolizeilichen und die Fremde betreffenden paßrechtlichen Bestimmungen zusammenzufassen und neu zu regeln, ist zu begrüßen. Festzustellen ist, daß eine gewisse Doppelgeleisigkeit insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes verbleibt. Es ist wohl anzustreben, diese längerfristig zu beseitigen.

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 28. Jänner 1992, PrsG-1957, zum Entwurf des inzwischen vom Nationalrat beschlossenen Aufenthaltsgesetzes Stellung genommen. Auf die im allgemeinen Teil sowie in der Anlage dieser Stellungnahme enthaltenen Vorschläge zur Neuordnung des Fremdenpolizei- und Paßrechtes wird verwiesen. Die Landesregierung hat es darin im Interesse einer wirksamen Vollziehung insbesondere als erforderlich angesehen, eine Rechtslage zu schaffen, wonach Personen grundsätzlich ohne weitere Voraussetzungen außer Landes geschafft werden können, die nicht im Besitz des erforderlichen Sichtvermerkes oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung sind. Sie meinte ergänzend, daß dies im Falle einer Verlängerung

- 2 -

eines Sichtvermerkes nach rechtskräftiger Versagung möglich sein müßte. Es ist zu hoffen, daß sich die Regelungen des übermittelten Entwurfes zur Erreichung dieser Zielsetzung als geeignet erweisen.

Auf das Schreiben der Landesregierung vom 2. April 1992, PrsG-1102, in dem angeregt wurde, anläßlich der Novellierung des Fremdenpolizeigesetzes die Aufhebung des § 22 der Vorarlberger Gemeindeordnung 1935, LGB1.Nr. 25/1935, zu prüfen, darf hingewiesen werden.

II. Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu § 2:

Zu Abs. 4 Z. 2 ist darauf hinzuweisen, daß dem Fremden die Einreise wohl zu verweigern ist, da das Grenzkontrollorgan die Identität einer Person bei der Vorlage eines Sichtvermerkes in Bescheidform nicht überprüfen kann.

Aus der Regelung des Abs. 5 ergibt sich, daß die Behörde für die Dauer des Verfahrens das Reisedokument einzubehalten hat. Hier stellt sich die Frage, wie der Fremde seine Identität den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zweifelsfrei nachweisen kann, da aufgrund der vom Fremden vorgelegten Bestätigung die Nachprüfung seiner Identität nicht möglich ist. Weiters ist unklar, ob die Behörde dem Fremden beispielsweise zur Vornahme eines kurzen Auslandsaufenthaltes das Reisedokument während der Dauer des Verfahrens wieder ausfolgen kann.

Zu § 8:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Behörde auf Grundlage der vorgesehenen "Kann-Bestimmung" nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes zur Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes verpflichtet ist, wenn eine der unter Z. 1 bis 6 angeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Als eine weitere Tatbestandsvoraussetzung sollte in diese Bestimmung aufgenommen werden, daß sich der Fremde während der in Z. 1 bis 6 angeführten Zeiträume rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

- 3 -

Zu Z. 1 und Z. 2 stellt sich die Frage, was unter dem Begriff "ununterbrochen" zu verstehen ist. Wird beispielsweise ein Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet durch eine dreimonatige Reise ins Ausland unterbrochen?

Zu § 10:

Zu Abs. 1 Z. 2 wird bemerkt, daß österreichische Krankenversicherungsträger den Versicherungsschutz erst nach einer dreimonatigen Wartezeit gewähren.

Zu Abs. 1 Z. 3 ist darauf hinzuweisen, daß nach § 3 des Vorarlberger Sozialhilfegesetzes, LGB1.Nr. 26/1971, in der Fassung LGB1.Nr. 18/1986, hilfsbedürftigen Fremden der ausreichende Lebensunterhalt, Krankenhilfe sowie Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zu gewähren ist.

Der ausreichende Lebensunterhalt umfaßt den Aufwand für die gewöhnlichen Bedürfnisse, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung und Körperpflege.

Auf diese Leistungen hat der Fremde einen gesetzlichen Anspruch. Der in Z. 3 geregelte Fall, wonach der Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, wird daher aufgrund der Formulierung des 2. Halbsatzes "es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruches" in unserem Land nie eintreten.

Nach Abs. 3 kann die Behörde trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes einen Sichtvermerk erteilen, wenn ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt und humanitäre Gründe gegeben sind. Es stellt sich bei der Regelung des Abs. 4 die Frage, was unter "den Gründen des Abs. 3" zu verstehen ist. Sind das nur die humanitären Gründe im Sinne des Abs. 3 oder muß auch ein besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegen?

Zu § 11:

Die Bestimmung des Abs. 2 müßte in der Weise abgeändert werden, daß der Sichtvermerk bei Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung auf Dauer untergeht und nicht wieder auflebt, wenn das Aufenthaltsverbot aufgehoben wird.

- 4 -

Zu § 16:

Fremde sollten verpflichtet sein, den Kontrollorganen die maßgeblichen Dokumente auszuhändigen; die Verpflichtung, die Dokumente "vorzuweisen", wird nicht für ausreichend angesehen.

Zu § 17:

Auch die Ausweisung sollte im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden können.

Die in Abs. 2 vorgesehene Frist von einem Monat ist deutlich zu kurz. Außerdem wird das Interesse an der öffentlichen Ordnung nicht geringer, wenn das Gericht längere Zeit benötigt, bis es zu einer Entscheidung kommt.

Die in Abs. 2 Z. 2 angeführten Voraussetzungen "auf frischer Tat betreten", "unmittelbar nach Begehung der Vorsatztat", "mit beträchtlicher Strafe bedroht" und "Erklärung des zuständigen Staatsanwaltes" werden dazu führen, daß dieser Tatbestand für eine Ausweisung kaum einmal in Betracht kommen wird.

Es stellt sich auch die Frage, was unter einer "beträchtlichen" Strafe zu verstehen ist.

Zur Bestimmung des Abs. 2 Z. 4 wird auf die Ausführungen zu § 10 betreffend die Regelungen im Vorarlberger Sozialhilfegesetz verwiesen.

Abs. 2 Z. 5 sieht vor, daß der Fremde bei einer ungesetzlichen Beschäftigung von einem "Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes" betreten werden muß. Diese Einschränkung ist nicht sinnvoll, da illegal beschäftigte Fremde meist bei Kontrollen durch die Exekutive ausfindig gemacht werden. Dieser Hinweis gilt auch für § 18 Abs. 2 Z. 8.

Zu § 18:

Zu Abs. 2 Z. 7 wird auf die Ausführungen zum vorgeschlagenen § 10 betreffend die Sozialhilferegeln verwiesen. Außerdem sind sechs Monate Erwerbstätigkeit im Inland nicht als ausreichend anzusehen.

- 5 -

Zu § 19:

Es sollte erwogen werden, den Begriff "dringend" entfallen zu lassen.

Zu § 23:

Der Gesetzestext sollte klar festlegen, daß eine Wiedereinreisebewilligung erst dann beantragt bzw. erteilt werden kann, wenn der Fremde das Bundesgebiet verlassen hat.

Zu § 27:

Unklar ist, was unter dem Begriff "nationale Sicherheit" in Abs. 3 zu verstehen ist. Zu überlegen wäre, in diese Bestimmung einen Verweis auf § 64 Abs. 2 AVG aufzunehmen.

Der in den Erläuterungen auf Seite 25 in Fettdruck enthaltene Satz ("So weit in diesem Teil nicht Sonderregelungen festgelegt sind, finden die 'allgemeinen' Bestimmungen ... Anwendung.") sollte dem Inhalt nach in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 28:

In Abs. 3 ist unklar, ob unter einer "Arbeitsbescheinigung" eine Arbeitsbewilligung der Arbeitsmarktverwaltung zu verstehen ist.

Der Wille, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, wird schwer nachzuweisen sein.

Zu § 29:

Es ist unklar, ob nach dieser Bestimmung auch EWR-Bürger, die bereits Inhaber eines befristeten oder unbefristeten Sichtvermerkes sind, einen Lichtbildausweis für Fremde beantragen müssen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufenthaltsbescheinigung nach EG-Recht kostenfrei ausgestellt werden muß. Eine diesbezügliche Bestimmung wäre in den vorliegenden Entwurf noch aufzunehmen.

Zu § 31:

Zu prüfen wäre, inwieweit die unterschiedliche Behandlung (Sichtver-

- 6 -

merkpflcht) der Angehörigen von EWR-Bürgern, die aus Drittstaaten stammen, EG-rechtskonform ist.

Zu § 32:

Eine Zurückweisung sollte im Reisedokument des Fremden zwingend ersichtlich zu machen sein (vgl. § 14 Abs. 1). Dieser Vorschlag bezieht sich auch auf die Zurückschiebung gemäß § 35.

Zu § 37:

In der vierten Zeile des Abs. 4 ist das Wort "daß" durch das Wort "wenn" zu ersetzen.

Zu § 41:

Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß die Erlassung eines Schubhaftbescheides auch im Rahmen eines Mandatsverfahrens nach § 57 AVG möglich ist. Gegen einen solchen Mandatsbescheid kann eine Vorstellung erhoben werden. Die Zweigleisigkeit von Rechtsmitteln gegen den Bescheid und der Beschwerde an den Verwaltungssenat wird daher nicht beseitigt.

Die im letzten Satz der Erläuterungen zu § 41 vertretene Auffassung zur Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht geteilt.

Zu § 42:

Nach Abs. 3 ergehen Festnahme- und Übernahmeauftrag in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt. Es ist unklar, inwieweit diesbezüglich eine eigene Beschwerdemöglichkeit neben jener nach § 51 des Entwurfes bestehen soll.

Zu § 44:

Die in Abs. 1 erster Satz vorgesehene 12-Stunden-Frist ist in der Praxis für die Bezirkshauptmannschaften nicht durchführbar. Der Journaldienst an den Wochenenden ist auf die Einhaltung der 24-Stunden-Frist des Art. 4 Abs. 5 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, ausgerichtet. Aber auch an Werktagen sind durchaus Fälle von Anhaltungen möglich, bei denen die 12-Stunden-Frist am frühen Morgen endet, bevor die Bezirkshauptmannschaften um 8 Uhr den Dienstbetrieb aufnehmen.

- 7 -

Die Bestimmung des Abs. 2 regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Durchbeförderungshaft anordnen kann.

Zu § 45:

Im § 45 werden die Rechte des Festgenommenen bestimmt. Deshalb müßte es in Abs. 2 Z. 2 anstelle des Wortes "Anhaltung" heißen: "Festnahme".

Zu § 46:

Nach Abs. 1 des Entwurfes hat jede Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörde eigene Hafträume zu unterhalten und darin die von ihr verhängte Schubhaft zu vollziehen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß das Land als Träger der Organisationsgewalt hinsichtlich der Bezirkshauptmannschaften verpflichtet ist, die notwendigen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Vollzug jener Angelegenheiten zu schaffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaften fallen. Eine ausdrückliche Regelung, welche die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. deren Rechtsträger verpflichten würde, eigene Hafträumlichkeiten zum Vollzug der Schubhaft zu errichten und zu unterhalten, besteht derzeit aber nicht. Dies gilt in gleicher Weise für den Vollzug von Verwaltungsstrafen. Das Fremdenpolizeigesetz und das Verwaltungsstrafgesetz gehen vielmehr davon aus, daß nicht bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde Hafträumlichkeiten bestehen, und treffen daher für diesen Fall die erforderlichen Regelungen.

Wenngleich in der letzten Zeit der Bedarf an Hafträumlichkeiten zum Vollzug der Schubhaft gestiegen ist, so ist die Anordnung, daß jede Bezirksverwaltungsbehörde eigene Hafträume zu unterhalten hat, verwaltungswirtschaftlich nicht zu vertreten. Dies zeigt schon der Umstand, daß über Jahrzehnte hinweg das Auslangen mit den Hafträumen der Bundespolizeibehörden und der Gerichte gefunden werden konnte. Die Lösung des Entwurfes würde dazu führen, daß eine Unzahl von nicht mit wirtschaftlichem Aufwand zu führenden Hafträumlichkeiten entstehen müßte.

- 8 -

Die Erläuternden Bemerkungen weisen darauf hin, daß die Fremdenpolizeibehörden zunehmend dazu übergegangen sind, für die Vollziehung der Haft keine eigenen Räumlichkeiten mehr zur Verfügung zu halten, sondern die Schubhäftlinge bei den Bundespolizeidirektionen oder gerichtlichen Gefangenenhäusern anhalten zu lassen. Diese Darstellung erweckt den Eindruck, daß der Vollzug der Schubhaft früher in größerem Umfang in Haft-räumlichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen wurde. Nach ho. Kenntnis wurde mit Ausnahme von Vorarlberg in allen Bundesländern die Schubhaft (wie auch die Strafhaft) in Hafträumlichkeiten von Bundespoli-zeibehörden bzw. gerichtlichen Gefangenenhäusern vollzogen. Die im Ent-wurf vorgesehene Regelung hätte eine Änderung der bestehenden Lastenver-teilung zur Folge und damit nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Fi-nanzausgleich.

Nach ho. Auffassung müßte die Frage der Errichtung und des Unterhaltes von Hafträumlichkeiten nach folgenden Gesichtspunkten geregelt werden:

- Einbeziehung des Vollzuges von Verwaltungsstrafhaft;
- Haftvollzug in Einheiten von wirtschaftlich vertretbarer Größe (tun-lichst unter Nutzung und gegebenenfalls Ausbau bestehender Strukturen, insbesondere der gerichtlichen Gefangenenhäuser);
- Regelung des Kostenersatzes unter Anknüpfung an die nach der Kompe-tenzverteilung gegebene Zuständigkeit zur Vollziehung (eine Anknüpfung an die Verpflichtung zur Tragung des Aufwandes der Behörde würde jene Länder, in denen sich keine oder nur wenige Bundespolizeibehörden befinden und die aus diesem Grunde ohnehin schon erhöhte Kosten zu tragen haben, noch weiter belasten).

Im Abs. 1 ist wie auch im geltenden Recht der Vorrang des Vollzuges in verwaltungsbehördlichen Hafträumlichkeiten ohne Rücksicht auf die Ent-fernungen zum nächsten verwaltungsbehördlichen Haftraum und zum gericht-lichen Gefangenenhaus vorgesehen. Das führt im Falle Vorarlbergs dazu, daß das gerichtliche Gefangenenhaus in Feldkirch erst dann um den Haft-vollzug ersucht werden kann, wenn im weit abgelegenen nächsten Polizeige-fangenenhaus in Innsbruck ein Vollzug nicht möglich ist. Es wäre daher der Vorrang des Vollzuges in verwaltungsbehördlichen Haftlokalen in ge-eigneter Weise zu modifizieren.

- 9 -

Der Begriff "darf" in Abs. 3 sollte nicht dazu führen, daß das Gericht den Vollzug der anschließenden Schubhaft verweigern kann.

Zu § 47:

Nach Abs. 4 ist die Hausordnung für die Durchführung der Schubhaft in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörde von der Sicherheitsdirektion zu erlassen. Nach § 53c Abs. 6 VStG haben die obersten Behörden für den Strafvollzug in Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden eine Hausordnung zu erlassen. Für die Hafträume der Bezirkshauptmannschaften kommen demnach die Landesregierungen in Frage. Wenn davon ausgegangen wird, daß der Vollzug von Schubhaft und von Verwaltungsstrafhaft in ein und derselben Anstalt erfolgt, dann führt die Regelung des Entwurfes zu einem unververtretbaren Ergebnis. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Hausordnungen muß bei jener obersten Behörde liegen, die für die Organisation der Vollzugseinrichtung zuständig ist. Bezeichnenderweise ist für den Bundesminister für Inneres keine Zuständigkeit zur Erlassung einer Hausordnung für den Vollzug von Schubhaft in gerichtlichen Gefangenenhäusern vorgesehen.

Zu § 49:

Es sollte klargestellt werden, ob die Aufhebung der Schubhaft durch die bescheiderlassende Behörde oder die Anhaltungsbehörde zu erfolgen hat.

Zu § 50:

Im Rahmen des Betretens von Räumlichkeiten nach § 50 des Entwurfes wird es oft auch zu einer Suche nach Personen und somit zu einer möglichen Einschränkung des Hausrechtes kommen. Die Regelung wirft Abgrenzungsprobleme auf.

Zu §§ 51 und 52:

Die Bestimmungen lassen noch eine Reihe von Rechtsfragen offen. Eine weitere Überarbeitung der Regelungen erscheint erforderlich. So ist insbesondere die Abgrenzung zwischen der "Schubhaftbeschwerde" im eigentlichen Sinn und jenen faktischen Amtshandlungen unklar, die im Zusammenhang mit der Schubhaft erfolgen (vgl. die Beschwerdepunkte nach § 51 Abs. 1). Eine klare Unterscheidung ist aber beispielsweise im Hinblick

- 10 -

auf den Anwendungsbereich der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des Entwurfes unumgänglich. In der Praxis werden sich erhebliche Probleme ergeben, weil erfahrungsgemäß in derselben Beschwerde alle möglichen Mängel im Zusammenhang mit der Verhängung der Schubhaft vorgebracht werden.

Die in § 51 Abs. 3 enthaltene Frist von 2 Tagen wäre im Hinblick auf mehrere hintereinanderfolgende Feiertage zu verlängern.

Die Zuständigkeitsregelung des § 52 Abs. 1 bereitet dann im Hinblick auf die einwöchige Entscheidungsfrist besondere Probleme, wenn sich der Schubhäftling inzwischen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Verwaltungssenates befindet. Dadurch wird insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wesentlich erschwert bzw. ist eine solche nur mit einem sehr großen Verwaltungsaufwand möglich. Für diese Fälle wird eine analoge Regelung zu § 29a VStG vorgeschlagen.

Es sollte klargestellt werden, daß die Entscheidungsfrist des § 52 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes erst mit Einlangen - der allenfalls nach Abs. 3 verbesserten - Beschwerde beim Verwaltungssenat zu laufen beginnt.

Zu § 59:

Der Geltungsbereich eines in Österreich ausgestellten Fremdenpasses sollte sich jedenfalls nicht auf den Staat erstrecken, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde hat.

Zu § 64:

In Abs. 5 Z. 4 fehlt eine Bestimmung betreffend die Verfälschung von Lichtbildausweisen entsprechend § 61 Z. 4.

Zu § 73:

Nach den Erläuterungen zu Abs. 4 erfolgt bei Fristende eine Sperre für Zugriffe, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde (Seite 65). Nach der Legaldefinition des § 3 Z. 11 des Datenschutzgesetzes bedeutet das Löschen von Daten das Unkenntlichmachen von Daten in der Weise, daß eine Rekonstruktion nicht möglich ist (physisches Löschen) bzw. die Ver-

- 11 -

hinderung des Zugriffs auf Daten durch programmtechnische Maßnahmen (logisches Löschen). In den Fällen des § 73 Abs. 4 liegt also bereits ein logisches Löschen vor. Dafür spricht auch, daß nach Ablauf von zwei weiteren Jahren die Daten auch physisch zu löschen sind (§ 73 Abs. 4 zweitletzter Satz).

Zu § 75:

In Abs. 3 sollte trotz des Verweises auf die §§ 33 und 34 klargestellt werden, daß es sich um die Inpflichtnahme lediglich der Beförderungsunternehmer zu Luft und zu Wasser handelt.

Nach Abs. 4 letzter Satz trägt der Bund uneinbringliche Kosten. Das Verhältnis dieser Regelung zur Kostentragungsbestimmung des § 46 Abs. 5 ist nicht völlig klar.

Zu § 81:

Es wird davon ausgegangen, daß die Regelung des Abs. 1 die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zur Überwachung in keiner Weise einschränkt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 83 B-VG ist es aber grundsätzlich nicht zulässig, für ein und dieselbe Aufgabe mehrere Behörden für zuständig zu erklären. Diese Verfassungsrechtslage sowie föderalistische Erwägungen gebieten, die im Abs. 1 vorgesehene Überwachungszuständigkeit der Sicherheitsdirektion zumindest auf die Fälle unbedingter praktischer Notwendigkeit - wie beispielsweise auf die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Fallkonstellation - einzuschränken. Die vorgeschlagene Formulierung ist sowohl unter dem aufgezeigten Blickwinkel als auch im Hinblick auf die in den Erläuterungen gegebene Begründung jedenfalls zu allgemein gehalten.

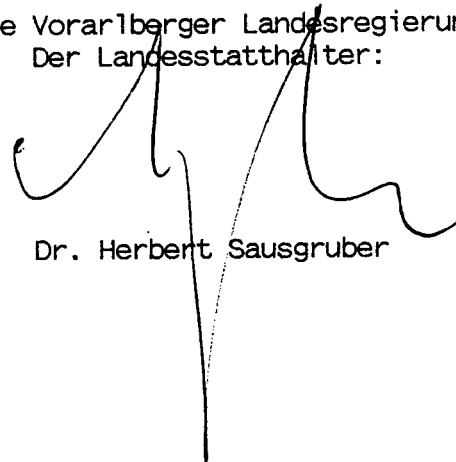
Zu § 82:

Es wird bestimmt, daß § 73 mit 1. Mai 1993 in Kraft tritt. Die Erläuterungen begründen diesen Zeitpunkt mit dem Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes. Es wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf, der am 1. Jänner 1993 rechtswirksam werden soll, in den §§ 71 Abs. 5 und

- 12 -

72 weitere Verweisungen auf Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes enthält.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesstatthalter:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned above the name Dr. Herbert Sausgruber.

Dr. Herbert Sausgruber

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Ballhausplatz 2
1014 W i e n
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

